

**NLStBV**Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Dez. 42 Standort Oldenburg, Kaiserstr. 27, 26122 OldenburgLandkreis Cloppenburg
Eschstrasse 29
49661 Cloppenburg**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Dezernat 42 - Standort Oldenburg
- Luftfahrtbehörde -

Bearbeitet von

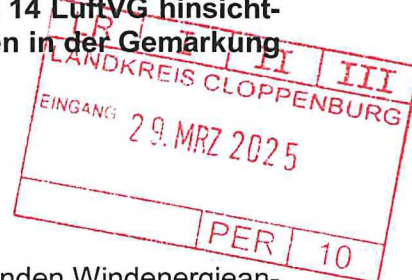
Frau Gallisch

E-Mail:

Stefanie.Gallisch@nlstbv.niedersachsen.de

weitergeleitet 01.04.25
12Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
764/2025Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
4235/30316-3 OL (64-25)Durchwahl (0441)
2181-218Oldenburg
27.03.2025**Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutz-
gesetz (BImSchG); Entscheidung über die Zustimmung gemäß § 14 LuftVG hinsicht-
lich der Errichtung und des Betriebs von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung
Cappeln****Antragstellerin:** Pieper Ökostrom Verwaltung GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Erteilung einer Genehmigung für das o. a. Vorhaben mit den folgenden Windenergiean-
lage als Bestandteil des Windparks in der o.g. Gemeinde:

WEA (Nr.)	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN (m)	Höhe ü. Grund (m)
1	26	42	Cappeln	288,60	246,60
2	26	37	Cappeln	289,60	246,60
3	26	48/1	Cappeln	287,60	246,60

stimme ich gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG¹ nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH
(DFS) zu, sofern die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG
zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der
Allgemeinheit mit folgenden **Auflagen** verbunden wird:**1. Kennzeichnung**Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allge-
meinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom
24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 BA), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom
15.12.2023 (Banz AT 28.12.2023 B 4), zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffent-
lichen.**1.1 Tageskennzeichnung**¹ Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung

- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die

- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

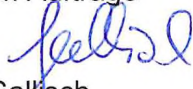
Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise:

1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
2. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV² i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV kostenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
3. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn bitte ich abzuwarten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe betroffen sein könnten.
4. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.
5. Ich bitte um Unterrichtung über den Ausgang des Verfahrens sowie um Übersendung des entsprechenden Bescheides unter Angabe meines Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (64-25).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Gallisch

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

² Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in der zurzeit gültigen Fassung